



BCO

BOOTS-CLUB OBERELBE

e.V

Hafenordnung Hoopte

vom 28.03.1985 und überarbeitet am 01.05.2005 und 18.05.2011

Mit Benutzung der Hafenanlagen erkennt Bootseigner, Bootsführer und sonstige Benutzer die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.

Als Mitglied der KA und des DSV gelten auch deren Grundsätze und Regeln.

1. Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr! Eltern haften für Ihre Kinder!
2. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist unbedingt und ohne Diskussion zu folgen.
3. Alle Eigner sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Liegeplätze werden vom Hafenmeister zugewiesen und sind, auch kurzfristig, nicht übertragbar. Liegeplatzinhaber melden längere Abwesenheit dem Hafenmeister.
5. Gäste melden sich beim Hafenmeister oder dessen Vertreter an.
Tagesgäste legen sich auf einen freien Platz.
6. Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
Bauliche Veränderungen, gleich welcher Art, an den Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden.
7. Das Lagern von Booten ist nur auf den dafür vorgesehenen Stegen erlaubt.
8. Die Umwelt ist zu schützen.
Verschmutzung des Geländes und der Gewässer durch Abfälle, Bordtoiletten und Bilgen lenzen ist verboten. Verursacher werden für Schäden haftbar gemacht.
9. Abfall, Müll, Sondermüll und Altöl wird hier vom BCO nicht angenommen.
10. Grillen ist nur seitlich vom Eingang zu „Ebb & Floom“ erlaubt.
11. Hunde sind im Hafenbereich an der Leine zu führen.
12. Die Zufahrt zum Hafen Hoopte über die Hochwasserschutzanlage ist nur erlaubt zum Ein- und Ausladen umfangreichen Gepäcks.
Parken und Befahren der Grünflächen ist verboten!
13. Es ist untersagt Kraftfahrzeuge zu waschen, Ölwechsel und Reparaturen durchzuführen.

Der Vorstand

1. Vors.
gez. W. Szczepaniak

2. Vors.
gez. S.Rose